

Dritte Ordnung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Regionalwissenschaften Lateinamerika
mit den Studienrichtungen
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln
vom 23. September 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen 15/2004), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt: „Im Grundstudium können Fachprüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.“
2. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 - (10) Für Fachprüfungen wird in jedem Semester ein Prüfungstermin angesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Fachprüfung an der Philosophischen Fakultät nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, die nicht bestandene Prüfung in einem weiteren, in der vorlesungsfreien Zeit anberaumten Prüfungstermin zu wiederholen. Für Fachprüfungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gelten die diesbezüglichen Beschlüsse des dortigen Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 7). Entsprechendes gilt für die den Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren oder mündlichen Prüfungen.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „die Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG“ durch die Worte „eine Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „(Fachprüfung, Diplomarbeit)“ durch die Worte „(Fachprüfung, Teilprüfung, Diplomarbeit)“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „Fachprüfung“ beziehungsweise „Fachprüfungen“ die Worte „oder Teilprüfung“ beziehungsweise „oder Teilprüfungen“ eingefügt.

6. In § 11 wird als Absatz 5 angefügt:
 - (5) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 92 Abs. 7 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
7. § 14 Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen.
8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind wie folgt vorzulegen:
 1. die Nachweise nach Nummern 1 bis 6 bei der Meldung zur Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen;
 2. die Nachweise nach Nummern 7 und 8 bei der Meldung zur Fachprüfung in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;
 3. die Nachweise nach Nummern 9 und 10 bei der Meldung zur letzten Fachprüfung in Grundzüge der Politikwissenschaft; kann ein Nachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin nachzureichen.
9. In § 17 Abs. 1 wird nach Nr. 9 als Nr. 9a neu eingefügt:
 - 9a. einen Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen oder der Lehrveranstaltung Ökonomische Analyse des Staates (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)
10. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. die Nachweise nach Nummern 9 und 9a bei der Meldung zur ersten Fachprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2005 zu einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen 15/2004) melden.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 6. Juli 2005 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005.

Köln, den 23. September 2005

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Ullmann